

RS Vwgh 1990/9/27 86/12/0250

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1990

Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

RGV 1955 §1 Abs1;

RGV 1955 §1 Abs2 lita;

RGV 1955 §2 Abs4;

RGV 1955 §27 Abs1;

RGV 1955 §29 Abs1 lita;

RGV 1955 §35a;

RGV 1955 §6 Abs1;

RGV 1955 §6 Abs4;

RGV 1955 §9;

Rechtssatz

Aus der Wendung im § 1 Abs 1 RGV (" nach Maßgabe dieser Verordnung Anspruch auf den Ersatz des Mehraufwandes ") kann nicht abgeleitet werden, daß der Anspruch auf Reisegebühren, sei es dem Grunde nach, sei es der Höhe nach, von einem tatsächlichen Mehraufwand des Beamten, der in jedem einzelnen Fall ermittelt werden müßte, abhängig ist. Denn der Anspruch auf Reisegebühren besteht " nach Maßgabe dieser Verordnung "; damit wird auf die einzelnen Tatbestände der RGV weiter verwiesen, aus denen sich ergibt, daß der Ersatz des Mehraufwandes - von Ausnahmen abgesehen - nach dem Grundsatz einer typisierenden und pauschalierenden Methode geregelt worden ist (Hinweis E 22.12.1975, 979/75 und E 19.3.1976, 990/75).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986120250.X01

Im RIS seit

27.09.1990

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at